



## **Förderrichtlinie zur Stärkung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Stadt Lüdinghausen**

in der Fassung vom 24.02.2026

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Förderzweck</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 2 Gegenstand und Umfang der Förderung</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 3 Antragsberechtigung</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 4 Fördervoraussetzungen</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 5 Antragsverfahren</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 6 Auszahlung der Förderung</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 7 Rückzahlung der Förderung</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 8 Rechtsanspruch</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 9 Inkrafttreten und Förderzeitraum</b> .....	<b>6</b>

### **§ 1 Förderzweck**

- (1) Die Stadt Lüdinghausen fördert Maßnahmen zur Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten gemäß dieser Richtlinie. Um die ärztliche Versorgung im Stadtgebiet langfristig zu sichern, sollen günstige Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen Gesundheitsstandort geschaffen werden.
- (2) Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer guten ärztlichen und fachärztlichen Versorgung in der Stadt Lüdinghausen. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten eine finanzielle Unterstützung geboten werden.

### **§ 2 Gegenstand und Umfang der Förderung**

- (1) Gefördert wird
  - a. die Übernahme einer Praxis von ausgeschiedenen oder ausscheidenden Ärztinnen oder Ärzten,
  - b. die Niederlassung oder Einrichtung einer Zweigpraxis oder
  - c. die Einstellung einer Ärztin bzw. eines Arztes

auf dem Gebiet der Stadt Lüdinghausen, für die eine entsprechende Einrichtung, ein Umbau, eine Renovierung oder die Anschaffung von medizinischen Geräten sowie eine Praxisausstattung erforderlich wird, mit einem einmaligen Investitionszuschuss in Höhe von 50 % der tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch von 35.000 €.

Bei Ärztinnen und Ärzten, die einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt ein anteiliger Investitionszuschuss.

- (2) Die Förderung nach Absatz 1 ist beschränkt auf die Höhe der tatsächlichen Brutto-Investitionskosten.
- (3) Die Förderung ist ein einmaliger Zuschuss, der zweckgebunden zu verwenden ist.
- (4) Darüber hinaus können Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden, die nachweislich zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Stadt Lüdinghausen beitragen.

Förderfähig sind berufsbegleitende Studiengänge sowie qualifizierende Weiterbildungen, die unmittelbar der Entlastung der ärztlichen Tätigkeit dienen und eine dauerhafte Übertragung delegierbarer Aufgaben auf entsprechend qualifiziertes Praxispersonal ermöglichen, oder die organisatorischen, koordinierenden oder versorgungsnahen Kompetenzen innerhalb der ärztlichen Praxis stärken.

Hierzu zählen insbesondere Qualifikationen wie Primary Care Management, Physician Assistant, VERAH, NäPA oder vergleichbare Weiterbildungen mit nachgewiesener entlastender Wirkung für die ärztliche Versorgung.

Nicht förderfähig sind allgemeine Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Praxispersonals ohne unmittelbaren Bezug zur ärztlichen Entlastung, zur Delegation medizinischer oder versorgungsrelevanter Aufgaben oder zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung im Stadtgebiet.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Maßnahme in einem erkennbaren Zusammenhang mit einer bestehenden oder geplanten ärztlichen Niederlassung, Praxisübernahme oder Anstellung im Stadtgebiet Lüdinghausen steht. Der Bezug ist durch eine kurze schriftliche Begründung sowie geeignete Nachweise (z. B. Teilnahme-, Anmelde- oder Immatrikulationsbescheinigung) darzulegen.

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der nachgewiesenen Studien- oder Weiterbildungskosten, höchstens jedoch 5.000 € je Maßnahme. Eine Förderung kann zusätzlich zu einer Investitionsförderung nach Absatz (1) erfolgen, sofern die Gesamtförderung 35.000 € nicht überschreitet.

- (5) Gefördert werden können zudem Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beantragung, Erweiterung oder dem Erhalt von Weiterbildungsbefugnissen für Ärztinnen und Ärzte im Stadtgebiet Lüdinghausen, sofern diese der Ausbildung ärztlichen Nachwuchses und der langfristigen Sicherung der medizinischen Versorgung dienen.

Förderfähig sind insbesondere antragsbezogene Gebühren, externe fachliche Beratungsleistungen sowie sonstige unmittelbar mit dem Antragsverfahren verbundene Kosten.

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 5.000 € je Antrag.

- (6) Zur Bekanntmachung und Bewerbung dieses Förderprogramms ist die Stadt Lüdinghausen berechtigt, bis zu 10 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketings einzusetzen.

Die Mittel dürfen ausschließlich durch die Stadt Lüdinghausen verwendet werden. Eine Weiterleitung an Förderempfängerinnen oder Förderempfänger erfolgt nicht.

Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für Informations- und Werbemaßnahmen zur Ansprache potenzieller Ärztinnen und Ärzte, insbesondere für Print- und Online-Medien, Informationsmaterialien, grafische und digitale Aufbereitung, Anzeigen, Kampagnen sowie für die Teilnahme an Fach-, Karriere- und Informationsmessen, einschließlich Standgebühren, Reise- und Übernachtungskosten sowie begleitender Präsentations- und Werbemittel.

Die eingesetzten Mittel sind zweckgebunden für die Bewerbung des Förderprogramms zu verwenden und im Rahmen der internen Haushalts- und Mittelverwendung der Stadt Lüdinghausen zu dokumentieren.

### **§ 3 Antragsberechtigung**

- (1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach dem Inkrafttreten dieses Förderprogramms im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung mit einer Haus- oder Facharztpraxis, für die eine (potentielle) Unterversorgung besteht, auf dem Gebiet der Stadt Lüdinghausen niederlassen wollen. Entsprechendes gilt für medizinische Versorgungszentren oder Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese Ärztinnen und Ärzte einstellen.
- (2) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die eine Zweigpraxis oder eine Praxis einer ausgeschiedenen oder ausscheidenden Ärztin bzw. eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes im Stadtgebiet Lüdinghausen übernehmen.
- (3) Antragsberechtigt sind keine
- a. Zahnärztinnen und Zahnärzte,
  - b. Tiermedizinerinnen und Tiermediziner,
  - c. Apothekerinnen und Apotheker,
  - d. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie
  - e. Ausübende von Heilhilfsberufen.

#### **§ 4 Fördervoraussetzungen**

- (1) Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt zehn Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit durch die geförderte Person.
- (2) Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger muss
  - a. durch den Zulassungsausschuss bei der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
  - b. sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Haus- oder Fachärztin / -arzt im Fördergebiet aufzunehmen oder eine Ärztin oder einen Arzt einzustellen,
  - c. sich verpflichten, für einen Zeitraum von zehn Jahren (= Bindungsdauer) die haus- oder fachärztliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Stadt Lüdinghausen auszuüben oder eine Ärztin oder einen Arzt zu beschäftigen.
- (3) Für Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe d gilt, dass die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger die angestrebte Maßnahme innerhalb von zwölf Monaten nach Bewilligung aufnimmt und nach Abschluss einen geeigneten Nachweis (Teilnahme- oder Abschlusszertifikat) vorlegt. Wird die Maßnahme nicht abgeschlossen, entfällt der Anspruch auf die zweite Auszahlungsrate.
- (4) Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger hat der Fördermittelgeberin mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr nach Abschluss der Vereinbarung, unaufgefordert Nachweise (Rechnungen oder Nachweise in anderer geeigneter Form) über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Einmalzahlung vorzulegen. Für Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen gilt ergänzend § 6 Abs. (2).
- (5) Weitere Förderungen durch Dritte sind zulässig und werden auf diese Förderrichtlinie grundsätzlich nicht angerechnet. Eine Doppelförderung nach dieser Förderrichtlinie ist ausgeschlossen.“
- (6) Alle Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Fördermittelgeberin unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 5 Antragsverfahren**

- (1) Allgemeines

Die Antragstellung muss durch eine antragsberechtigte Person im Sinne des § 3 dieser Förderrichtlinie erfolgen.

(2) Form und Inhalt des Antrags

Die Antragstellung erfolgt digital über das bereitgestellte Onlineformular auf der Internetseite der Stadt Lüdinghausen. Zur Bearbeitung des Förderantrags sind insbesondere folgende Unterlagen als Datei-Upload erforderlich:

- vollständig ausgefülltes Online-Antragsformular,
- Kopie der Approbationsurkunde oder des Facharztnachweises,
- Nachweis der Zulassung oder Zulassungsabsicht (z. B. Kopie des Zulassungsbescheides der KVWL oder Bestätigung des Zulassungsausschusses),
- Kostenvoranschläge, Rechnungen oder Finanzierungsplan zu den beantragten Investitionen,
- bei Praxisübernahmen: Nachweis über die Übernahmevereinbarung oder Absichtserklärung,
- bei Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen: ein Kostennachweis über die voraussichtlichen Studien- oder Teilnahmegebühren (z. B. Ausdruck oder Angebot der Bildungseinrichtung) sowie eine kurze Begründung des Bezugs zur ärztlichen Tätigkeit in Lüdinghausen. Nach Bewilligung ist zusätzlich eine Anmeldebestätigung oder Immatrikulationsbescheinigung nachzureichen, bevor die erste Auszahlungsrunde erfolgt, – ggf. Nachweise über weitere Fördermittel oder Zuwendungen Dritter.

(3) Antragsfrist

Der Antrag kann bis zu sechs Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch vier Monate nach Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) gestellt werden.

Für Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe d ist der Förderantrag grundsätzlich vor der verbindlichen Anmeldung zur Maßnahme zu stellen. Die Maßnahme kann unmittelbar nach Antragstellung begonnen werden, sofern eine Bewilligung in Aussicht gestellt wurde. Sie muss innerhalb von zwölf Monaten nach Bewilligung begonnen werden (§ 4 Abs. 6). Für Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe d kann der Antrag fortlaufend gestellt werden. Die Maßnahme muss innerhalb von zwölf Monaten nach Bewilligung begonnen werden (§ 4 Abs. 6).

(4) Einreichung

Der unterschriebene Antrag inklusive Nachweise kann postalisch an:

Stadt Lüdinghausen  
Büro des Bürgermeisters  
Borg 2  
59348 Lüdinghausen

Online oder als Anhang per E-Mail an [wirtschaftsfoerderung@stadt-luedinghausen.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@stadt-luedinghausen.de) eingereicht werden.

(5) Vereinfachtes Verfahren für Förderbeträge bis 5.000 €

Bei Förderungen bis einschließlich 5.000 € wird auf den Abschluss eines gesonderten Vertrages verzichtet; der Bewilligungsbescheid gilt als verbindliche Förderzusage.

(6) Bewilligung

Über die Bewilligung entscheidet der Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen im Rahmen dieser Richtlinie.

## **§ 6 Auszahlung der Förderung**

(1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt grundsätzlich nach Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Stadt Lüdinghausen und der Förderempfängerin bzw. dem Förderempfänger per Überweisung in zwei Raten.

2/3 der bewilligten Förderhöhe werden bis spätestens vier Wochen nach Abschluss der Vereinbarung oder nach Ausstellung des Förderbescheides ausgezahlt, frühestens jedoch sechs Monate vor Praxiseröffnung.

Der ausstehende Betrag von 1/3 wird bis spätestens vier Wochen nach Nachweis der tatsächlichen Investitionskosten ausgezahlt.

(2) Auf Wunsch kann die Auszahlung in bis zu zwölf monatlichen Raten nach Unterzeichnung des o.g. Vertrages erfolgen.

(3) Sofern durch die endgültige Abrechnung eine Differenz zum Zuwendungsbetrag entsteht, so ist der Differenzbetrag innerhalb von vier Wochen nachträglich zu gewähren oder an die Fördermittelgeberin zurückzuzahlen.

(4) Für Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe d erfolgt die Auszahlung in zwei Raten: 50 % der bewilligten Fördersumme nach Bewilligung der Förderung und 50 % nach Vorlage des Abschluss- oder Teilnahmezertifikats. Sofern die Maßnahme nicht abgeschlossen oder vorzeitig beendet wird, entfällt der Anspruch auf Auszahlung der zweiten Rate. Bereits gezahlte Fördermittel können anteilig zurückgefordert werden.

(5) Die Stadt Lüdinghausen behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von diesen Zahlungsmodalitäten abzuweichen.

## **§ 7 Rückzahlung der Förderung**

- (1) Die Förderung ist zurückzuzahlen, sofern die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der Bindungsfrist von zehn Jahren beendet worden ist, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Förderempfänger nicht zu vertreten hat.
- (2) Die Summe der Rückzahlung errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Fördersumme dividiert durch 120 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsfrist fehlen.
- (3) Für Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe d gilt abweichend, dass die Förderung anteilig zurückzuzahlen ist, sofern die geförderte Maßnahme nicht abgeschlossen oder vorzeitig beendet wird. Erfolgt der Abbruch vor Abschluss der ersten Hälfte der Maßnahme, kann die Stadt Lüdinghausen die bereits ausgezahlte erste Rate vollständig zurückfordern.

## **§ 8 Rechtsanspruch**

Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Lüdinghausen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Lüdinghausen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel.

## **§ 9 Inkrafttreten und Förderzeitraum**

- (1) Die Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen in Kraft.
- (2) Der Förderzeitraum ist zunächst befristet vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026. Förderanträge werden ausschließlich innerhalb dieses Förderzeitraumes beschieden.
- (3) Die Stadt Lüdinghausen kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gilt stets die jeweils aktuelle Fassung der Förderrichtlinie, die auf der Internetseite der Stadt Lüdinghausen veröffentlicht wird.

Sollen im Zuge der Bearbeitung von Förderanträgen Fallkonstellationen auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält die Stadt Lüdinghausen sich eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

Gez.

Der Bürgermeister